

.....  
Name des Waldbesitzers

.....  
Ort, Datum

.....  
Straße, Nr.

.....  
PLZ, Ort

An die  
Gemeinde- / Stadtverwaltung

.....

.....

.....

### **Mitteilung über das Verbrennen von Reisig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Waldbesitzer beabsichtige ich, am .....

auf dem Flurstück ..... der Gemarkung ..... Reisig zu verbrennen.

.....  
Waldbesitzer

Die Gemeinde entscheidet in Eigenverantwortung über die Weitergabe dieser Mitteilung an die zuständigen Mitarbeiter bzw. die FFW oder auch Nachbargemeinden.

Gemäß § 15 des Sächsischen Waldgesetzes ist es dem Waldbesitzer gestattet, auf seinem Waldgrundstück Feuer anzuzünden und zu unterhalten. Diese Maßnahme steht im Einklang mit § 18 gleichen Gesetzes (Pflegerische Bewirtschaftung des Waldes) und dient dem Schutz des Waldes vor erheblichen Schädigungen durch tierische und pflanzliche Forstschädlinge (Borkenkäfer).

Eine Mitteilungspflicht über diese Maßnahme besteht gesetzlich nicht. In Abstimmung mit dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abteilung Katastrophenschutz und Rettungswesen, wird jedoch um eine Information der Gemeinde mindestens 2 Tage vor der geplanten Maßnahme gebeten. Die Information der Rettungsleitstelle und der Forstbehörde ist nicht notwendig. Der Waldbesitzer soll sich vor Durchführung der Maßnahme über die aktuelle Waldbrandgefahr informieren.

Auf die Allgemeinverfügung „Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum - Zulassung des Verbrennens“ (Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 28. April 2020, Gz. C43-8630/27/10) wird hiermit hingewiesen.